Dresdner Nachrichten.
Nr. 69. Zeitung, 10. März 1887. Seite 2.

— freilich ohne Erfolg bei jenen dunkeln Ehrenmännern, welche zur Förderung schnöder Selbstinteressen die Lüge und Verleumdung gebrauchen, um das arme Volk zu betrügen. Das Schicksal von der Lüge und Verleumdung verfolgt zu werden, theilt mit der Reichsregierung Jeder, der zur Heilung unserer sozialen Schäden mögliche und vernünftige Wege aufsucht. Der ehrliche Mann hat es gegenüber den sozialdemokratischen Volksverführern nicht blos mit einem unglaublichen Grade von Unwissenheit, sondern vielfach auch mit nackter Bosheit und unter allen Umständen mit Selbstsucht zu thun. Die Aufwiegelung der armen Leute gegen unsere heutige, in der sozialen Frage erleuchtete und wohlwollende Reichsregierung ist das Gewerbe, das Mittel zu existiren, für diese Männer. — Sie wären ohne dieselbe menschlich unmöglich. Darum richtet sich ihr Haß mit besonderem Nachdruck wider Alle, welche die Emancipation der Lohnarbeiter, welche den sozialen Frieden suchen ohne Mord und Brand und ohne das arme Volk von Gott, Vaterland, Familie und Eigenthum bringen zu wollen. Nicht um meinetwillen — denn mich läßt die Rotte von böswilligen Demagogen, die sich an meine Fersen heftet, gleichgültig — sondern im Interesse der guten Sache selbst bitte ich jedes anständige Blatt, zu dessen Kenntniß die besagte Ausstreuung gelangt ist, diese Erklärung abdrucken zu wollen. Gehlert, Mitgl. des Reichstags."

— Der Rath zu Dresden hat im städtischen Anzeiger kürzlich eine die Wiederbesetzung der im Singechor der Kreuzschule (resp. Kreuzkirche) zur Erledigung kommenden Plätze betreffende Bekanntmachung erlassen. Da dieselbe für weitere Kreise von Interesse sein dürfte, theilen wir dieselbe nachstehend mit. „Im Singechor des Gymnasiums zum heiligen Kreuz in Dresden sind zu Ostern dieses Jahres im Alumneum, in der Ober- und Unter-Kurrende mehrere Stellen zu besetzen. Neben guten Sopranen können diesmal auch einige tüchtige Tenoristen und Bassisten Aufnahme finden. — Die Alumnen haben Wohnung, Beköstigung, Beaufsichtigung und Unterricht, die Ober-Kurrendaner den Unterricht unentgeltlich und je 72 Mk. jährliches Honorar, den Unter-Kurrendanern, welche jedoch in die Ober-Kurrende und in das Alumneum aufrücken können, wird nur freier Unterricht gewährt. Stimmlich und musikalisch gut beanlagte und im Bom-Blattfingen geübte Schüler (evangelischen Glaubensbekenntnisses), welche in das Singechor eintreten wünschen und ganz befriedigende Sitten- und Zeugnisse beibringen können, haben sich unter Vorlage dieser Schulzeugnisse bei dem Herrn Professor Biermann in Dresden (Bautzenstraße 7, 3. Etg.) bis zum 2. April d. J. persönlich vorzustellen, wobei nach vorausgegangener Prüfung den Empfehlenswerthen das Nähere über die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium mitgetheilt werden wird. Die für den Sopran sich Meldenden dürfen das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, auch Nichtsachsen werden aufgenommen, sofern sie den ausgesprochenen Bedingungen entsprechen.

— Der Gesetzentwurf, die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen betreffend, hat folgenden Wortlaut: Artikel 1. Die §§ 174 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt: § 174. Die Verkündung der Urtheilsformel erfolgt in jedem Falle öffentlich. § 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Das Gericht kann den bei der Verhandlung anwesenden Personen die Geheimhaltung des Inhalts bestimmter Theile der Verhandlung besonders zur Pflicht machen, sofern von dem Bekanntwerden desselben eine Gefährdung der Staatssicherheit zu befürchten ist. Der Beschluß ist in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmen. § 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen. Durch die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird das aus der Dienstaufsicht fließende Recht, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, nicht berührt. Art. 2. Wer die nach § 175, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Art. 3. Ueber Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden haben, dürfen Berichte durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der im Art. 2 bestimmten Strafe.

— Die Benutzung des bekannten Tivolisaales auf der Wettinerstraße soll nächstens eine Erweiterung erfahren. Der Umstand, daß sich immer häufiger Gesellschaften seinerer Lebensstellung veranlaßt fühlen, ihre Vergnügungsversammlungen dort abzuhalten, und weiter die Erwägung, daß die akustischen Verhältnisse des Saales ausgezeichnete, vielleicht die der anderen hiesigen Säle übertreffend sind, hat die Eigenthümerin des Tivoli, die hiesige Aktiengesellschaft „Hofbrauhaus", veranlaßt, die Ausstattung des Saales mit bedeutendem Kostenaufwande glänzend zu erneuern, um ihn nächsten Winter der Benutzung zu Concerten ersten Ranges zuzuführen. Zur Eröffnung dieser erweiterten Benutzung will die Verwaltung im Oktober des Jahres ein Concert veranstalten, zu dem Künstler hervorragendster Stellung gewonnen werden sollen, und dessen Ertrag ohne jeden Kostenabzug einem wohlthätigen Zwecke zugewiesen werden würde. Damit jetzt schon Künstler und Concertagenten ihre Disposition mit Rücksicht auf diesen der höheren Kunst neu zugewiesenen Saal treffen können, sei noch bemerkt, daß derselbe gegen 1500 Personen faßt, und daß seine Lage durch die in naher Zukunft passirbar werdende König-Johannstraße und deren geradlinige Fortsetzungen für die ganze Stadt eine äußerst günstige ist.

— Wenn über manche tieleingreifende Frage unseres Heerwesens in den Kreisen Nichtmilitärpflichtiger sich oft die größte Unklarheit bemerkbar macht, so gilt dies namentlich betreffs der über den Landsturm erlassenen Gesetze. Um nun irrigen Auffassungen über die Tragweite dieses Gesetzes entgegenzutreten und besonders Denjenigen, die ohne dem Heere oder der Marine selbst anzugehören, sich in landsturmpflichtigem Alter befinden, einen Rathgeber an die Hand zu geben, ist bei Heinrich Mirchel, Dresden, eine Broschüre von Fritz Deutschmann erschienen, die auf knappem Raum die auf den Landsturm bezüglichen Gesetze und Verordnungen zusammenstellt und erläutert. Der Broschüre sei hier nur der eine Passus entnommen, welcher die wichtigste Frage „Wer ist landsturmpflichtig?" beantwortet. Die Frage stößt selbst in militärischen Kreisen auf verschiedene Auffassungen. Eine vor einigen Wochen von uns über dasselbe Thema gebrachte „Plauderei" hielt sich streng an den Wortlaut des Gesetzes: „Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören", so lautet § 1 des Gesetzes. Vielfache an uns ergangene Anfragen über diese Auffassung beantworten wir nun mit der vom Verfasser der erwähnten Broschüre gegebenen Erläuterung. „Aus dem § 1 des Gesetzes", sagt die Broschüre, „könnte man mit Recht schließen, heißt es in der Broschüre, daß auch diejenigen Deutschen, welche beim Erzatzgeschäft als untauglich bezeichnet würden und deshalb den Ausmusterungsschein erhielten, landsturmpflichtig seien und im Falle des Bedarfs zum Nutzen des Heeres in der Art verwendet werden könnten, wie dies ihr sonstiger bürgerlicher Beruf gestattet. Da aber der Landesvertheidigung nicht damit gedient sein kann, Mannschaften einzuberufen und in den Heeresverband einzureihen, welche körperlich oder geistig hierzu unbrauchbar sind, so wird sich in Wirklichkeit das Aufgebot des Landsturmes nur auf Solche im mehrbezeichneten Alter stehende beziehen, welche bei der Aushebung als tauglich zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) befunden oder aus irgend welchem Grunde zur Ersatzreserve geschrieben wurden. Nicht landsturmpflichtig also sind nur diejenigen Deutschen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nach § 36, 1 der Ersatzordnung ausgemustert, das heißt als dauernd untauglich vom Dienst im Heere und der Marine befreit wurden. Diesen Militärpflichtigen wird, sobald ihre dauernde Unfähigkeit zum Dienst nachgewiesen ist, der Ausmusterungsschein ausgehändigt, die sie von der Pflicht zu jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbindet. Ausgeschlossen vom ehrenvollen Berufe, dem Vaterlande im Heere oder der Marine zu dienen, also auch vom Landsturme sind nach § 35, 1 der Ersatz-Ordnung alle Diejenigen, welche zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wurden.

— Der bei Gelegenheit der diesmaligen Osterprüfungen von der Direktorenkonferenz herausgegebene Bericht über die öffentlichen evangelischen Volksschulen Dresdens enthält zunächst eine Abhandlung des Schuldirektors Altner: „Zur Verständigung zwischen Schule und Haus über Meinungsverschiedenheiten in der Kindererziehung", welche viel Beherzigenswerthes aus dem wichtigen Gebiete der Erziehung bringt. Am 31. Dezember 1886 zählten die 8 Bürgerschulen (incl. des Ehrlich'schen Gestifts) 5143 Kinder in 153 Klassen, die 19 Bezirksschulen (incl. der Kinderbesserungsanstalt) 21,660 Kinder in 517 Klassen, sämmtliche Schulen mithin 26,803 Kinder in 670 Klassen. Im Vergleich zum Vorjahre ergiebt sich ein Zuwachs von 907 Kindern in 29 Klassen. In Gymnasien und Realgymnasien treten 198 Knaben über, in die höhere Töchterschule 9 Mädchen. Zur Zeit wirken an sämmtlichen Bürger- und Bezirksschulen, am Ehrlich'schen Gestift und an der Kinderbesserungsanstalt 29 Direktoren, 394 ständige Lehrer, 56 ständige Lehrerinnen, 86 Hilfslehrer, 22 Hilfslehrerinnen, 11 Fachlehrer und 108 Fachlehrerinnen. Der Gehalt eines Hilfslehrers ist 1200 Mk., der Minimalgehalt eines confirmirten Lehrers 1500 Mk., der Maximalgehalt 3000 Mk., wozu noch bei den Lehrern der 1a Klasse die Alterszulage von jährlich 150 Mk. nach je fünfjähriger Dienstzeit in der letztgenannten Klasse kommt. (Maximum 3600 Mk.) Der Direktorengehalt beträgt im Minimum (incl. Logisgeld) 3200 Mk., im Maximum 4500 Mk. — Im Laufe des Jahres 1886 sind 121 Schulkinder verstorben, die meisten an Diphtheritis; so z. B. raffte der Tod 13 Zöglinge der 19. Bezirksschule (Sedanstraße) dahin.

— Am Geburtstage Sr. Maj. des Kaisers wird die Illumination nicht nur der städtischen Gebäude, sondern auch der Staatsgebäude stattfinden. Bei den bezüglichen Beschlüssen haben sich die städtischen Kollegien der Hoffnung hingegeben, daß auch ohne offizielle Veranlassung die Einwohnerschaft dem von der Stadt gegebenen Beispiele folgen werde.

— Wie sich ganz Deutschland auf den Geburtstag unseres Kaisers festlich vorbereitet, so auch die Germania auf dem Altmarkt. Um das Siegesdenkmal ist ein großes Gerüst aufgestellt worden, um den Marmor, welcher während des Winters eingerußt worden ist, zu reinigen.

— Am morgenden Bußtag Abend 6 Uhr wird in der Frauenkirche die zweite Abendcommunion gehalten werden, unmittelbar nach der Predigt und bei diesem Gottesdienste das ergreifende Bußlied von Beethoven (Organist Janssen) zum Vortrag kommen.

— Die Amtshauptmannschaft zu Meißen erläßt im Amtsblatt ein Verbot des Gesindeantritts am Charfreitag. Dasselbe richtet sich gegen die namentlich auf dem platten Lande übliche Gepflogenheit, daß Knechten, nachdem sie am Palmsonntag konfirmirt sind und am grünen Donnerstag zum ersten Mal kommunizirt haben, vielfach schon am Charfreitag in den Gesindedienst treten. Fortan ist dies zur Aufrechterhaltung der gesetzlich geordneten Feiertagsruhe untersagt mit Rücksicht auf § 19 Abs. 2 der Gesindeordnung, wonach, wenn die regelmäßigen Antrittstage für neue Dienstboten auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, das Gesinde am nächsten Werktage anzuziehen hat. Für den vorliegenden Fall empfiehlt die Amtshauptmannschaft als Anziehtag den Dienstag nach Ostern. Zuwiderhandlungsfälle werden mit den in § 366, 1. des Reichsstrafgesetzbuchs gedachten Strafen bedroht.

— Das finanzielle Resultat der im Krystallpalast zu Leipzig veranstalteten internationalen Ausstellung für Volksernährung u. s. w. ist, wie bei dem kolossalen Andrange nicht anders erwartet werden konnte, ein sehr günstiges gewesen und hat dem „Albertverein" eine Summe von 5000 Mk. zugeführt. Weniger erfreulich sind dagegen die Proteste einer Anzahl Aussteller gegen das Resultat der Prämiirung. In den letzten Tagen erst erklärte eine Leipziger Firma, bei welcher sich das Generaldepot von Buschenthal's Fleischextrakt befindet, daß sie die ihr zuerkannte bronzene Medaille aus dem Grunde zurückweisen müsse, weil dasselbe Produkt auf anderen internationalen Ausstellungen, z. B. in Moskau, Wien, Bremen u. s. w. mit ersten Preisen bedacht worden sei, und zwar auf Grund von Gutachten anerkannter wissenschaftlicher Autoritäten.

— Das Leipziger Haus Giesecke u. Devrient hatte mit dem liberalen Ministerium Belgiens einen Vertrag abgeschlossen, eine geologische Karte Belgiens anzufertigen und hatte eine Karte von so vorzüglicher Ausführung hergestellt, daß sie auf dem letzten Berliner geologischen Kongresse allseitige Anerkennung fand. Aber der neue Kammermajorität wollte von der Beschäftigung eines ausländischen Hauses, das überdies zu theuer sei, nichts wissen. Die Karte sollte von belgischen „freien" Geologen in kleinerem Maßstabe, also zu einem billigeren Preise hergestellt werden. So sehr auch die wissenschaftlichen Kreise dagegen eiferten, trat doch das Ministerium im Interesse der „nationalen" Wissenschaft der Kammermajorität bei. In Folge dessen beschloß nun die Kammer, daß das Leipziger Haus 80,000 Francs Entschädigung erhält, die neue Karte unter Mitwirkung aller freien — meist sehr obskuren — Geologen Belgiens innerhalb 12 Jahren für 1,200,000 Francs im Maßstabe von 40,000 hergestellt und im Brüsseler militärischen kartographischen Institute gedruckt werden soll. Damit ist, wie der Fachgelehrte, der Deputirte Houzeau, bemerkte, die wissenschaftliche Bedeutung dieser Karte vollständig vernichtet.

— Der heutigen Stadtauflage liegt eine humoristisch gehaltene Einladung zum Besuche der Altdeutschen Bärenschenke, Webergasse 14 und 15, bei.

— Im Inseratentheil des heutigen Blattes befindet sich eine Erklärung der renommirten Messer- und Gartenwerkzeug-Fabrik von Kunde u. Sohn (gegründet 1787?), welche sich gegen ein in der letzten Sonntagsnummer enthaltenes, die hiesige Messerfabrikation falsch beurtheilendes Inserat eines Anonymus richtet.

Fortsetzung des lokalen Theiles Seite 9.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Zum Geburtstage des Kaisers werden, soweit bis jetzt bekannt, nachstehende Fürstlichkeiten in Berlin anwesend sein: der König und die Königin von Sachsen, der König und die Königin von Rumänien, der Kronprinz und die Kronprinzessin von Schweden, der Prinz of Wales, der Graf von Flandern mit seinem Sohn Balduin, Prinzen von Belgien, der Prinz Georg von Sachsen mit dem Prinzen Friedrich August und der Prinzessin Mathilde, der Herzog von Aosta, der Prinz Ludwig von Bayern, der Großherzog und die Großherzogin von Baden, der Großherzog und die Großherzogin von Sachsen, der Großherzog von Hessen nebst Tochter Prinzessin Irene, die Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin, die Großherzogin Witwe Marie von Mecklenburg-Schwerin, der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Strelitz, der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin von Oldenburg, der Großfürst Michael Nicolajewitsch von Rußland und die Großfürsten Vera von Rußland, der Prinz und die Prinzessin Wilhelm von Württemberg, der Herzog von Sachsen-Altenburg, der Fürst Lippe-Detmold und Fürst Reuß ä. L. Die Herzogin Adelheid von Schleswig-Holstein begiebt sich mit ihren beiden Töchtern, den Prinzessinnen Luise Sophie und Feodore zunächst nach Potsdam zum Prinzen und Prinzessin Wilhelm, um dort am 12. d. M. den Tauffeierlichkeiten beizuwohnen. Kronprinz Rudolph trifft bereits am 16. d. M. in Berlin ein.

Das Reichstagspräsidium wurde auch von der Kaiserin Augusta empfangen. Ihre Majestät begrüßte die einzelnen Herren in der freundlichsten Weise und nahm besonders von der Anwesenheit des Herrn Buhl Veranlassung, über ihre Erinnerungen an die schöne Pfalz zu sprechen, wobei sie der Orte, in welchem sie sich aufgehalten hatte, ausführlicher gedachte. Von hier aus kam Ihre Majestät auf den Rhein und namentlich auf das Niederwalddenkmal zu sprechen, dessen Grundsteinlegung sie beigewohnt habe, an dessen Enthüllung theilzunehmen sie aber durch ihre Krankheit leider verhindert worden sei, und zu dem sie wohl auch ihrer Kränklichkeit wegen nicht mehr hinaufkommen werde. Das Denkmal sei ein Palladium, welches die Deutschen sich hoffentlich nicht nehmen lassen würden.

Der Seniorenkonvent des Reichstags, in welchen die Nationalliberalen die Abgeordneten v. Benda und Marquardsen, das Centrum die Abgeordneten v. Franckenstein und Windthorst, die Konservativen den Abgeordneten v. Helldorf-Bedra, die Reichspartei den Abgeordneten v. Kardorff, die Freisinnigen den Abgeordneten Rickert delegirt haben, während die Sozialdemokraten in demselben überhaupt nicht vertreten sind, hat die vorläufige Vertheilung der Kommissionsstellen an die einzelnen Fraktionen nach der Kopfstärke derselben vorgenommen. Die Sozialdemokraten, welche unter 15 Mitgliedern zählen, werden als Fraktion überhaupt nicht mehr betrachtet, haben deshalb auch in keiner Kommission einen Sitz erhalten, selbst nicht in der Wahlprüfungs-Kommission, in welcher sie besonders gern vertreten sein wollten.

Dem Bundesrath ist eine Erklärung der freien und Hansastadt Lübeck, betr. die Erledigung einer zwischen ihr und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestehenden Grenzstreitigkeit zugegangen. Danach wird von Lübeck auf die auch von ihm bisher behaupteten Hoheitsrechte an der Stepenitz bis zu ihrer Einmündung in den Dassower See und an der Maurine Verzicht geleistet.

Dem Bundesrathe ist ein Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffs der Einquartirung von Offizieren während des Friedens, vom 25. Juni 1868, sowie des Gesetzes, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875, zugegangen. Die Hauptbestimmungen lauten: Bei der Einquartirung von Offizieren, im Offizierrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juni 1868 in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden. — Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen. Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden. Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stallicht. Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden. Als Entschädigung wird für die Offiziere der volle tarifmäßige Servis, für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie für die Unterkunft der Pferde nur zwei Drittel desselben gewährt. — Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicher zu stellen, welcher den vom Bundesrath für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz nicht übersteigt. — Für Offiziere, Militärärzte im Offizierrange und obere Militärbeamte darf die Verabreichung von Verpflegung auch in Kantonnirungen gefordert werden, bei Einquartirungen in Städten jedoch nur die Morgenkost. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Theile der bewaffneten Macht in engeren Quartieren untergebracht werden. — Die Vergütung für die den Offizieren, Militärärzten im Offizierrang und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt für die volle Tageskost 2 Mk. 50 Pf., für die Abendkost allein 75 Pf. und für die Morgenkost allein 50 Pf. und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offiziere ꝛc. in engeren Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

Die bereits gemeldete Verfügung des Staatssekretärs von Elsaß-Lothringen, v. Hofmann, bestimmt, daß aufgelöst werden sollen: Vereine, in welchen deutschfeindliche Bestrebungen vorwalten, welche die Aufnahme eingewanderter im öffentlichen Dienste stehender Personen oder gewesener Militärs verlangen, welche solche Mitglieder nicht ausschließen, die wegen politischer Vergehen bestraft wurden oder die sich der Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Behörden oder eines provocirenden Betragens gegen Deutsche schuldig machen. Die Fortdauer der früher ertheilten Genehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft: Ausländer können nur mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten ein Vereinsamt bekleiden; Vereinsabzeichen und Vereinstrachten unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten; Marschmusiken, aus Trommeln und Clarrons bestehend, sind nicht gestattet, ebenso nicht das Blasen oder Spielen militärischer und insbesondere französischer Signale. Die Verfügung bezieht sich auf Musik-, Gesang-, Turn-, Fechte-, Schieß- und sonstige Sportvereine.

Bei der Reichstagswahl stimmten die katholischen Landgemeinden in der Nähe von Karlsruhe in erstaunlich hohem Prozentsatz sozialdemokratisch, während in den evangelischen Landgemeinden mit Ausnahme einer einzigen, deren sozialdemokratische Stimmenzahl im Vergleich zum Jahre 1884 übrigens auch zurückgegangen ist, verhältnißmäßig wenige sozialdemokratische Stimmen abgegeben wurden. Es verdient dies gegenüber den früheren Behauptungen von Centrumsblättern, daß die Sozialdemokratie bei dem katholischen Volk weniger Anklang findet und finden könne, als bei dem evangelischen, hervorgehoben zu werden.

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Reichstags beabsichtigen, in der laufenden Session selbstständige Anträge nicht einzubringen, sondern ihre Aktion erst im kommenden Herbst durch Erneuerung eines Theiles ihres Arbeiterschutzgesetzes und des Kayser'schen Coalitions-Antrages zu beginnen. Dieser vorläufige Verzicht erklärt sich daraus, daß im Herbst die Abgeordneten Bebel und Frohme das Gefängniß verlassen haben werden. Der Abgeordnete Dietz, welcher blos 6 Monate Gefängniß zu verbüßen hat, während die Vorgenannten zu 9 Monaten verurtheilt sind, kommt vielleicht schon zu Ende dieser Session in den Reichstag. Auch die prinzipiellen Ausstellungen gegen den Etat wollen die sozialdemokratischen Abgeordneten zum Herbst verschieben, vorläufig aber ihr Hauptaugenmerk auf die Wahlprüfungen richten und zwar im Plenum, da ihnen in der Wahlprüfungskommission ein Sitz versagt worden ist.

Die Meldungen über die amtliche Ermittelung der Stichwahlresultate liegen nunmehr sämmtlich vor. Die Zusammensetzung des Reichstages ergiebt sich danach, verglichen mit dem Wahlresultate von 1884 und unter Einrechnung der Wilden bei den ihnen am nächsten stehenden Parteien, folgendermaßen: Konservative (1884 77) 1887 80, Reichspartei (28) 39, Nationalliberale (51) 103, zusammen (156) **222**. Deutschfreisinn (1884 67) 1887 32, Volkspartei (8) 0, Sozialdemokraten (24) 11, Centrum (99) 99, Welfen (11) 4, Polen (16) 13, Däne (1) 1, Elsässer (15) 15, zusammen (241) **175**.

Die „Post" bringt einen Friedensartikel, wonach die Wahrscheinlichkeit gewachsen sei, daß Frankreich sich hüten werde, auf die russischen Einladungen einzugehen. Europa gehe somit vielleicht einer Friedensepoche entgegen.

Der Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Rhein" ist auf der Ausfahrt nach Baltimore bei Rook-Island auf Grund gerathen, aufsitzend jedoch nicht gefahrdrohend. Assistenzdampfer sind bereits zur Hilfe ausgesandt.

Die offiziösen „Berl. Pol. Nachr." bringen wieder neue Mittheilungen über Bretter- und Schwefeläther-Ankäufe seitens der französischen Regierung. In der Zeit vom 20. bis 26. Februar d. J. sind 181 Wagenladungen Bretter und Balken über die elsaß-lothringischen Grenzstationen nach Frankreich ausgeführt worden, von denen u. A. gingen nach: Nancy 57 Wagen, St. Dié 12, Toul 15, Commercy 2, Lunéville 2, Gerardmer 4, Belfort 24, Verdun 9 Wagen. — Nach einer zuverlässigen Mittheilung beabsichtigt die französische Regierung, in kürzester Zeit eine neue Submission für weitere Lieferungen von einer Million Kilogramm Schwefeläther abzuhalten.

Der Luftballon der Luftschiffer-Abtheilung, welcher am 25. v. M. vom Tempelhofer Felde aufstieg und, wie bereits mitgetheilt, auf den Wiesen bei Ostrometzko niederging, schwebte ernstlich in Gefahr, beschossen zu werden. Als derselbe von den Bewohnern eines Dorfes an der Netze (Gorsin), und zwar nicht allzuhoch dahinfahrend, bemerkt wurde, eilten mehrere Personen in ihre Wohnungen und holten ihre Gewehre, um auf das seltene Luftgefährt Jagd zu machen, wie einige von ihnen es vor 16½ Jahren bei der Belagerung von Paris auf solche Luftballons gemacht hatten, natürlich in dem Glauben, der in Rede stehende Ballon enthielte keine Insassen — dagegen vielleicht sichere Kriegsnachrichten aus Frankreich, die gerade jetzt in so mannigfaltiger Art in der Luft herumschwirrten. Zum Glück für den Ballon und seine Insassen wartete derselbe die Angriffe der kriegerischen Landleute nicht ab, sondern verschwand bald in den Wolken. Ein nach ihm abgefeuerter Schuß ging in's Blaue.

Der Hamburger Dampfer „Hermia" ist an der Westküste Amerikas total wrack geworden. Passagiere und Mannschaften sind gerettet. Nähere Nachrichten fehlen.

Der in einer größeren Armaturenwaarenfabrik in Buckau beschäftigte Metallarbeiter S. wurde verhaftet. Gegen denselben herrscht bei den Sozialdemokraten Buckaus großer Groll, da man ihn im Verdacht hat, der Polizei das Material zur Anklage für den vor Kurzem in Magdeburg gegen die Sozialdemokraten verhandelten Prozeß geliefert zu haben. S. war früher in einem im vorigen Jahre aufgelösten Fachvereine Vorstandsmitglied und soll nach der Auflösung dieses Vereins an der Leitung der sozialdemokratischen Bewegung, an den geheimen Versammlungen ꝛc. eifrig Theil genommen haben. Dem S. ist in den letzten Tagen von seinen ehemaligen Gesinnungsgenossen in schlimmster Weise nachgestellt worden; vor der Fabrik, an den Haltestellen der Pferdebahn standen nach beendeter Arbeitszeit stets Leute, welche auf ihn mit den bösesten Absichten fahndeten, weil sie der angeblichen Denunziation und nicht der eigenen Schuld der in den Prozeß Verwickelten die bösen Folgen des sozialistischen Treibens zuschrieben.

Oesterreich. Der dem Landesgerichte in Krakau eingelieferte russische Gendarmerie-Wachtmeister Michael Krieger, gegen welchen die Voruntersuchung wegen Spionage eingeleitet wurde, gestand, daß er über Auftrag seiner vorgesetzten Behörde von Krakau bis Dembica, woselbst die Arretirung erfolgte, längs der galizischen Eisenbahn Aufzeichnungen über militärische Anordnungen gemacht habe. Derselbe ist der deutschen, russischen und polnischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig. Ferner wurde vor dem Abgange des galizischen Eilzuges auf dem Krakauer Bahnhofe wieder ein Mann verhaftet, der verdächtig ist, in Rußlands Interesse Spionage getrieben zu haben. Derselbe langte mit dem Wiener Zuge an, begab sich auf die Festung am Kosciuszko-Hügel und hierauf zu den Fortifications bei Michalowice an der russischen Grenze. Er scheint einen höheren russischen Militärrang zu bekleiden. Er spricht deutsch, französisch, russisch und englisch. Es wurden bei ihm zahlreiche Zeichnungen, Pläne und Papiere vorgefunden, sowie Empfehlungsbriefe an sehr hochgestellte Wiener Per-